

**Auszug aus dem Protokoll des
Stadtrats Wetzikon**

Sitzung vom 20. November 2019

234 16.05.3 Postulate
Postulat "Natürliche Schattenspender gegen die Sommerhitze",
Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 18.04.02)

Der Stadtrat beschliesst:

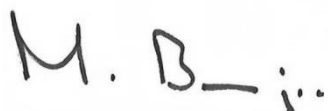
1. Bericht und Antrag zum Postulat "Natürliche Schattenspender gegen die Sommerhitze" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Parlament (als Bericht und Antrag)
 - Geschäftsbereichsleitung Bau + Infrastruktur
 - Geschäftsbereichsleitung Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereichsleitung Finanzen + Immobilien
 - Abteilung Umwelt
 - Abteilung Immobilien
 - Abteilung Tiefbau
 - Bereich Baubewilligungen
 - Stadtplanung

Ausgangslage

Das Ressort Hochbau + Planung unterbreitet dem Stadtrat den Bericht und den Antrag zum Postulat "Natürliche Schattenspender gegen die Sommerhitze" zur Überweisung an das Parlament.

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Martin Bunjes, Stadtschreiber

Bericht und Antrag an das Parlament

Parlamentsgeschäft 18.04.02

Stadtratsbeschluss vom 20. November 2019

Bericht

Ausgangslage

Die Motion "Natürliche Schattenspender gegen die Sommerhitze" ist von Christoph Wachter (SP) und zwei Mitunterzeichnenden an der Parlamentssitzung vom 1. Dezember 2018 begründet worden. Der Antrag des Stadtrats vom 6. Februar 2019, die Motion in ein Postulat umzuwandeln, wurde vom Parlament am 11. März 2019 genehmigt und dem Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Das Postulat ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.

Der Stadtrat hatte laut dem Vorstoss zu prüfen, ob das städtische Grünvolumen mittels einer verbindlichen Richtlinie in der Bau- und Zonenordnung (BZO) gesichert und ausgebaut werden kann. So sollen künftig in allen Zonen, wo eine verdichtete Bauweise möglich ist oder verlangt wird, Standorte für tiefwurzelnde und breitkronige Bäume gesichert werden. Hierzu soll in der BZO verbindlich vorgeschrieben werden, dass bei Grundstücken mit mehr als 1'000 m² auf mindestens 10 % der Grundstücksflächen unterirdisch unverbaute Baumstandorte vorzusehen sind. Dies wird als eine erste Massnahme vorgeschlagen, um in den Sommermonaten längerfristig eine Hitzereduktion bzw. Kühlung vor allem von innerstädtischen, verdichteten Gebieten zu erreichen.

Erweiterter Blickwinkel zur Zielerreichung

Der Stadtrat unterstütze das Ansinnen in seinem Antrag zur Umwandlung in ein Postulat im Grundsatz. Eine neue Richtlinie in der BZO verlangt jedoch eine umfassende Prüfung möglicher Auswirkungen und Abhängigkeiten. Zudem schätzt auch der Stadtrat Baumpflanzungen als eine Massnahme von mehreren ein, um der zunehmenden Hitzebelastung im Siedlungsraum entgegenzuwirken. Eine Revision der BZO ist deshalb unter dem erweiterten Blickwinkel einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung und zusammen mit weiteren Massnahmen zu evaluieren:

Welche planungs- und baurechtlichen Möglichkeiten stehen der Stadt Wetzikon zur Verfügung, welche organisatorischen Massnahmen können ergriffen und welche Grundlagen sollen geschaffen werden, um mit einer lokalklimaangepassten Siedlungs- und Freiraumentwicklung eine Verbesserung des innerstädtischen Mikroklimas wirkungsvoll und nachhaltig zu erreichen?

Massnahmen zur Verringerung von Auswirkungen der "Sommerhitze" bzw. dem "Hitzeinseleffekt" durch Beschattung und Begrünung sind unter den Gesichtspunkten der aktuellen Klimaszenarien zu treffen: Es ist mit zunehmender Trockenheit und häufigeren starken Niederschlägen zu rechnen. Umfassende Grundlagen zu dieser Thematik bestehen auf Bundesebene wie auf kantonaler Ebene. Diese können bereits vor der anstehenden BZO-Revision in verschiedenen Planungen und bei privaten wie auch öffentlichen Bauprojekten einfließen. Dafür soll der aktuelle Handlungsspielraum ausgelotet und gezielt genutzt werden.

Sofortige Umsetzung erster Massnahmen zur Förderung eines angenehmen Lokal-/Mikroklimas

Bereits heute ist die Stadt Wetzikon darum bemüht, das Grünvolumen bei Projekten mit verdichteter Bauweise (Gestaltungsplanverfahren, Arealüberbauungen) zu erhöhen. Hierzu enthält die bestehende Gesetzgebung von Bund und Kanton verschiedene Zielnormen und direkt anwendbare Gesetzesbestimmungen, die zukünftig noch verstärkt in laufenden privaten Entwicklungsplanungen, Bewilligungsverfahren und insbesondere auch bei stadteigenen Projekten konsequent eingefordert werden müssen. Dabei stehen folgende Massnahmen zur Zielerreichung im Vordergrund:

Massnahme	Umsetzung	Zeitraum + Zuständigkeit
1. Übergeordnete Gesetzes- und Planungsgrundlagen: Ermessens- und Entscheidungsspielraum bei der Anwendung gezielt und konsequent nutzen	In allen Planungsthemen (siehe Punkt 2, Best Practice)	Ab sofort: - Stadtplanung - Abt. Hochbau - Abt. Tiefbau - Abt. Immobilien - Abt. Umwelt
2. Best Practice Stadt Wetzikon (Konkretisierung der Bemühungen und Festigung der Prozesse)	a) Öffentliche Hoch- und Tiefbauvorhaben (Erarbeitung Checkliste / verwaltungsinterne Koordination) b) Baubewilligungsverfahren (Regelbauweise, bei Neubauten und grösseren Umbauten in Verdichtungsgebieten) c) Bauprojekte mit erhöhten Anforderungen (Stadtbildkommission, Erweiterung Checkliste) d) Sonderbauvorschriften	Ab sofort: - Stadtplanung - Abt. Tiefbau - Abt. Hochbau - Abt. Immobilien - Abt. Umwelt
3. Prüfung in Studien und Verankerung in behördenverbindlichen Instrumenten	3. Studien Fokus 5, Leitbilder / REK, kommunale Richtplanung	Ab sofort, vor Revision BZO: - Stadtplanung (Federführung)
4. Neue verbindliche Richtlinien in der BZO	Revision der BZO	Spätestens bis 2025: - Stadtplanung (Federführung)

Erläuterungen zum Vorgehen und zu den einzelnen Massnahmen:

1. Zielsetzungen der übergeordneten Gesetzes- und Planungsgrundlagen

Verschieden Zielnormen finden sich bereits auf Bundesebene (Raumplanungsgesetz [RPG] mit den Planungsgrundsätzen, Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG] mit dem ökologischen Ausgleich, Gewässerschutzgesetz [GSchG] mit Revitalisierungen, Umweltschutzgesetz [USG]) mit dem angestrebten Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen) sowie auf kantonaler Ebene (Planungs- und Baugesetz [PBG], Wasserwirtschaftsgesetz [WWG], Natur- und Heimatschutzgesetz [NHG], Waldgesetz [WaG] und weitere). Diese dienen als Belege für das öffentliche Interesse an Massnahmen, die das implizite Ziel des Postulats (Förderung eines angenehmen Lokal-/Mikroklimas) unterstützen.

Der Bericht "Hitze in Städten" (Bundesamt für Umwelt, 2018) bildet mit Informationen und strategischen wie praktischen Empfehlungen eine fundierte Grundlage für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Eine ebenfalls sehr praxistaugliche Planungsgrundlage stellt seit 2018 das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit seinem "Klimamodell" zur Verfügung: Im kantonalen GIS-Browser geben die "Klimaanalysekarte", die "Planhinweiskarte" sowie "Klimaszenarien" ortsgenau Auskunft über den lokalklimatischen Ist-Zustand und über künftige klimatische Szenarien.

Der Regierungsrat setzte im Rahmen der kantonalen Doppelstrategie (Verminderung Treibhausgasemissionen/Anpassung an Klimawandel) einen Massnahmenplan fest, dessen Umsetzung gegenwärtig läuft. Eine Massnahme ist die "Förderung einer lokalklimaangepassten Siedlungsentwicklung in Planungsinstrumenten und Rechtsgrundlagen". Weiter sollen in der kantonalen Richtplanung wichtige Kaltluftbahnen gesichert werden. Verschiedene Pilotprojekte zeigen zudem die Handlungsmöglichkeiten (auch auf kommunaler Ebene) in Bezug zu den übergeordneten Zielsetzungen auf.

Die nachstehend zusammengefassten Zielsetzungen von Bund und Kanton sind wegleitend für die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene:

- I. Gezielte Erhaltung und Aufwertung der Grün- und Freiflächen, um die Kaltluftzufuhr sowie seine Entstehung zu sichern und weiter zu steigern.
Massnahmen: Grün- und Freiraumflächen untereinander verbinden und Wegverbindungen beschatten, einzelne grössere Grünflächen zwischen Bebauung schaffen, Baumreihen entlang Strassen planen und dabei die Baumgruben möglichst verbinden; Biodiversität im öffentlichen und privaten Freiraum fördern.
- II. Reduzierung des Versiegelungsgrades, um die Bodenwasser-Infiltration sowie die kontinuierliche Verdunstung zu erhöhen.
Massnahmen: Möglichst viele Flächen unversiegelt lassen. Schottergärten vermeiden. Wassermanagement in die Planung einbeziehen.
- III. Verbesserung der Siedlungsdurchlüftung, um den "Wärmeinseleffekt" zu vermeiden.
Massnahme: Durchlüftungsbahnen erhalten durch Stellung von neuen Gebäuden (Kaltluftzufuhr), Anwendung der Klimaanalysekarten des Kantons.
- IV. Klimafreundliche und naturnahe Technologien, Bauweisen und Gestaltungen fördern, dabei möglichst viele Potenziale kombinieren und Synergien nutzen, um auf verschiedenen Ebenen eine Verbesserung des innerstädtischen Mikroklimas zu erwirken.
Massnahmen: Begrünung der Flachdächer fördern, Planung guter Kombinationen von Fotovoltaik-Anlagen (Erhöhung der Erträge als Folge), Fassadenbegrünung und Wasserflächen prüfen.

Von diesen übergeordneten Zielen ausgehend werden die kurzfristige Umsetzung einer "Best Practice Stadt Wetzikon" (Punkt 2), die Überprüfungen mittels Studien und die Verankerung in den behördenverbindlichen Instrumenten (Punkt 3) und die anschliessende BZO-Revision (Punkt 4) vorgenommen.

2. Best Practice Stadt Wetzikon

Der vorhandene Handlungs- und Entscheidungsspielraum wird bereits vor der nächsten Revision der Richtplan- und Nutzungsplanung konsequent genutzt. Schon heute ist die Stadt Wetzikon bemüht, in Verdichtungsgebieten qualitative Verbesserungen in der Begrünung und Gestaltung von Freiflächen zu erlangen. Auf Basis der oben formulierten Ziele und der bestehenden Grundlagen von Bund und Kanton werden diese Bemühungen konkretisiert und in den Prozessen gefestigt.

Im Vordergrund stehen die eigenen Projekte der Stadt im Hoch- und Tiefbau, um hier eine Vorbildfunktion wahrzunehmen und gleichzeitig auch der Handlungsspielraum der Stadt am grössten ist:

Städtische Hochbauprojekte, Sanierungen, Wettbewerbe

Die oben genannten Grundsätze für die Förderung eines angenehmen Lokal-/Mikroklimas fliessen in städtische Hochbauprojekte ein. Die Abteilung Immobilien erarbeitet gegenwärtig, unter Einbezug der Stadtplanung und der Abteilung Umwelt, eine Checkliste zur Qualitätssicherung der städtischen Hochbauprojekte. Die Checkliste wird Anfang 2020 der Geschäftsleitung vorgelegt.

Strassensanierungen und öffentliche Plätze mit Belagersatz

Das Aufwertungspotenzial des öffentlichen Raumes durch die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und durch das Anbringen von versickerungsfähigen Belägen wird bei allen Tiefbauprojekten geprüft und ausgeschöpft. Im Zuge dieser Projekte werden Anstösser (vor allem grössere Überbauungen) zu Optimierungen innerhalb ihrer Grundstücke angeregt und bei der Umsetzung beratend unterstützt.

Die dafür notwendige Koordination zwischen den Abteilungen Tiefbau, Stadtplanung und Umwelt findet bereits heute statt. Die bestehende Praxis der verwaltungsinternen Koordination und Abstimmung soll reguliert und konsequent weiterverfolgt werden.

Bei privaten Planungen und Bauprojekten kann vor der Anpassung der BZO wie folgt Einfluss genommen werden:

Baubewilligungsverfahren (Regelbauweise)

Bei Neubauten und grösseren Umbauten in Verdichtungsgebieten wird künftig ein Umgebungsplan als Teil der Baueingabe eingefordert. Dieser soll aufzeigen, wie einer naturnahen, klimaangepassten Aussenraumgestaltung Rechnung getragen wird.

Gestützt auf § 238 Art. 3, PBG wird, wo die Verhältnisse es zulassen, mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben oder ersetzt werden, neue Bäume und Sträucher gepflanzt (z.B. Verpflichtung zur Baumpflanzung ab einer bestimmten Anzahl m² Freifläche) sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden.

Bauprojekte mit erhöhten gestalterischen und städtebaulichen Anforderungen

Die Stadtbildkommission (SBK) fordert bereits heute bei allen Bauprojekten, die ihr vorgelegt werden (u.a. Arealüberbauungen, Hochhausprojekte, Projekte an städtebaulich sensiblen Lagen) hochwertige Grünräume und wenn möglich unterirdisch nicht verbaute Baumstandorte ein. Die bestehende Checkliste "Städtebauliche Kriterien" ermöglicht die Kommunikation von transparenten Qualitätskriterien. Ein neues SBK-Mitglied (Landschaftsarchitektin) garantiert zudem die fachliche Beurteilung im Bereich Frei-/Grünraum.

Die Checkliste "Städtebauliche Kriterien" wird mit folgenden Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung ergänzt:

- Punkt II, Baukörper: Durchlüftungsbahnen beachten und wo möglich sichern
- Punkt III, Aussenraum: Verkehrsflächen begrünen und beschatten, Ermöglichung grosskroniger Bäume an unterirdisch unverbauter Lage
- Punkt V, Ausrüstung: Fassadenbegrünung und offene Wasserflächen prüfen

Die revidierte Checkliste muss auf Antrag der Baukommission vom Stadtrat verabschiedet werden. Zeithorizont: 1. Halbjahr 2020.

Sonderbauvorschriften

Für die Beurteilung von Gestaltungsplänen ist ein Kriterienkatalog in Erarbeitung (analog zur Checkliste der SBK). Dieser wird auf der Ebene Gestaltungsplan Anforderungen formulieren, die auf den Erhalt und Ausbau des städtischen Grünvolumens hinzielen und ein angenehmes Lokal-/Mikroklima fördern (z. B. Lokalklimatische Ausgangslage und Handlungsspielraum im erläuternden Bericht des Gestaltungsplans darlegen).

Der Kriterienkatalog wird durch die Stadtplanung erarbeitet und auf Antrag der Baukommission vom Stadtrat verabschiedet. Zeithorizont: 1. Halbjahr 2020.

3. Behördenverbindliche Planungsgrundlagen

Vor der BZO-Revision und vorbereitend dazu werden anhand der Studien Fokus 5 (SRB vom 19. Dezember 2018) raumplanerische Massnahmen auf die Zielsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung hin geprüft. Dafür werden die Potenziale und Problembereiche von Wetzikon anhand der vorhandenen Grundlagen von Bund und Kanton benannt und Massnahmen in allen Planungsgrundlagen (Studien Fokus 5, Leitbilder, REK) verankert. Diese fliessen dann in die Überarbeitung des kommunalen Richtplans als zentrales behördenverbindliches Planungsinstrument ein.

Im Rahmen der Überarbeitung des kommunalen Richtplans können zum Beispiel unter dem Thema "Ökologische Vernetzung" bestehende Freiflächen und Freiraumkorridore, Baumstandorte, Durchlüftungsbahnen, Biodiversität, Versickerungsstand und andere Parameter analysiert, Vorschläge zur Aufwertung des Bestandes (klimatische Ausgleichsflächen), zur Neuschaffung, Ausscheidung oder Optimierung gemacht und in einem "Freiraumvernetzungsplan" verankert werden.

4. BZO-Revision

Für die Gemeinden des Kantons Zürich läuft bis 1. März 2025 eine Frist zur Einführung der Begriffe und Messweisen gemäss "Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe" (IVHB) und zur Umsetzung des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG). Die vom Postulat geforderte Anpassung der BZO soll deshalb als Teil der ohnehin anstehenden Revision der BZO vorgenommen werden. Eine dieser Revision vorgezogene Ergänzung der BZO wäre angesichts der erforderlichen vertieften Evaluation unzumutbar und in zeitlicher Hinsicht auch unrealistisch. Zudem sind lokalklimatische Festlegungen in der BZO wegen (noch) fehlender gesetzlicher Grundlagen nur beschränkt möglich. Der Kanton Zürich wird aber in den kommenden Jahren die notwendigen rechtlichen Grundlagen schaffen, damit wirksamere lokalklimarelevante Festlegungen in der BZO und der Sondernutzungsplanung getroffen werden können.

Eine ergänzende Bestimmung in der BZO muss auf jeden Fall hinsichtlich der spezifischen Gegebenheiten in Wetzikon geprüft werden. Gerade in Verdichtungsgebieten werden mitunter widersprüchliche Anforderungen an die knapp bemessenen Flächen gestellt: Parkplätze müssen unterirdisch angelegt oder überdeckt werden, wenn dadurch die Nachbarschaft wesentlich geschont werden kann (§ 244

Abs. 3 PBG). Unterirdische Parkieranlagen erschweren jedoch die Pflanzung von tiefwurzelnden, breitkronigen Bäumen. Das heisst, die unterbaute Freifläche müsste unter diesem Gesichtspunkt möglichst minimiert werden. Zweigeschossige Untergeschosse würden die unterbauten Flächen reduzieren. Der hohe Grundwasserspiegel verunmöglicht diese jedoch in weiten Teilen der Stadt Wetzikon.

Ergänzend muss festgehalten werden, dass in der BZO (öffentliches Recht) keine (Spezial-) Regelungen zu Abständen von Bäumen gegenüber Grundstücksgrenzen getroffen werden können, da diese Abstandsregelungen Gegenstand des Privatrechts sind. Weiter muss überprüft werden, ob eine einheitliche Regelung über alle Zonen mit Verdichtungspotenzial zielführend ist, oder ob für die verschiedenen Zonen unterschiedliche Anforderungen an Grünräume gelten sollen.

Weitere Regelungen in der BZO, welche zur Zielerreichung beitragen, werden ebenfalls geprüft, so zum Beispiel die Festlegung von Überbauungs- und Grünflächenziffer, die Ausscheidung von Freihalte- oder Erholungszonen zur Sicherung wichtiger Kaltluftentstehungsgebieten oder Durchlüftungsbahnen sowie die Regelung von Schotterflächen.

Fazit

Die Forderung der Postulanten, mittels einer verbindlichen Regelung in der BZO das städtische Grünvolumen zu sichern oder zu erhöhen, um der zunehmenden Hitzebelastung im Siedlungsraum entgegenzuwirken, wird im Rahmen der kommenden BZO-Revision eingehend geprüft. Auf dem Weg zur Revision der Nutzungsplanung sollen bereits verbindliche Massnahmen zur Förderung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in die behördenverbindlichen Planungsinstrumente einfließen. Selbstverpflichtend werden ausserdem die bereits bestehenden Bemühungen zur Zielerreichung bei eigenen und privaten Planungs- und Bauprojekten gefestigt.

Das Vorgehen und die beschriebenen Massnahmen basieren auf den Empfehlungen und den Grundlagen von Bund und Kanton zu einer klimaangepassten Raum-/Siedlungsentwicklung. Die Problematik der Hitzebelastung in den verdichteten Siedlungsgebieten wurde erkannt. Bis alle rechtlichen Grundlagen aufgearbeitet sind und zur Anwendung kommen können, empfiehlt auch der Kanton ein "Handeln in kleinen Schritten" – Handlungsspielräume sollen erkannt und entsprechende Möglichkeiten konsequent eingefordert werden.

Antrag

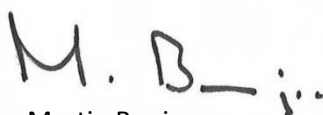
Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Referentin: Stadträtin Susanne Sieber)

Dem Bericht des Stadtrates zum Postulat "Natürliche Schattenspender gegen die Sommerhitze" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Martin Bunjes
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- SRB Umwandlung Motion in ein Postulat vom 6. Februar 2019
- Postulat 18.04.02 Natürliche Schattenspenden gegen die Sommerhitze
- Checkliste SBK Städtebauliche Kriterien
- Aussprache SR des Postulats 18.04.2019 vom 2. Oktober 2019